



Hallenordnung

Nutzungsordnung für die Bootslagerhallen

1. Hallenboxen werden nur an aktive Mitglieder vergeben (Ehrenmitglieder, Vollmitglieder und Junioren). Die aktive Mitgliedschaft muss am Tag der Antragstellung mindestens 5 Jahre betragen.
Sind mehr Hallenboxen verfügbar, als von o.G. Mitgliedern genutzt werden, können diese vorübergehend (beschränkt auf 1 Saison) auch an Gastmitglieder und Mitglieder mit einer kürzeren Mitgliedsdauer vergeben werden.
2. Eine Hallenbox wird für das Winterhalbjahr (01.10. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres) vergeben. Sie kann bei Bedarf auch in der Sommersaison zugeteilt werden.
3. In der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. können Bootshänger in Hallenboxen verbleiben, soweit der Vorstand für einzelne Boxen keinen anderen Bedarf sieht (Bauarbeiten, Festlichkeiten, vorübergehende Nutzung durch ein anderes Boot u. ä.).
4. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Hallenbox.
5. Die Zuweisung einer Hallenbox an die Nutzer regelt verbindlich die Hallenkommission. Gegen die Entscheidung der Hallenkommission ist Beschwerde beim Ältestenrat zulässig. Er entscheidet endgültig.
6. Bei der Zuweisungsentscheidung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a) längste aktive Mitgliedschaft
 - b) Dauer der Bewerbungszeit um eine Hallenbox
 - c) Verdienste um den Club
 - d) Nachteiliges Verhalten bezüglich Regeltreue oder Clubfrieden u. ä.
7. Die Zuweisung endet innerhalb des Zuweisungszeitraums durch:
 - Austritt aus dem Club
 - Änderung der Mitgliedschaft in eine Passive
 - Bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung
 - Eine Entscheidung nach § 6 der Clubsatzung, die dies festlegt
 - Aufgabe der Box durch den Benutzer
 - Kauf oder Bau eines größeren Bootes, welches eine andere Hallenbox erfordert
8. Wird eine Hallenbox vorübergehend (1 Wintersaison) nicht vom Nutzer in Anspruch genommen, entscheidet die Hallenkommission über eine Zwischenzuweisung. Wird eine Hallenbox 3 Kalenderjahre ununterbrochen belegt, und es findet unmittelbar danach offensichtlich keine sportliche Nutzung statt, kann die Hallenkommission die Räumung der Box fordern.

9. Der Vorstand führt zwei Bewerberlisten um Hallenboxen, je eine für kleine und für größere Boxen. Die Zuweisung einer Box kann für mehrere Jahre ausgesprochen werden, längstens für 5 Jahre. Mit der Zuweisung endet die Bewerbung. Sie kann erst nach Ablauf des Zuweisungszeitraums neu beantragt werden.
10. Die Boxen Nummer 16 und 17 sind vorrangig für Reparaturen und Überholungsarbeiten vorgesehen. Sie werden anderenfalls nur für ein Winterhalbjahr bzw. kürzere Zeiträume vergeben.
11. In den Hallen dürfen nur die im Eigentum der Mitglieder nach Nr. 1 stehenden Boote nebst unmittelbarem Zubehör untergestellt werden. Das Zubehör soll unter oder auf dem Boot gelagert werden.
12. Die unterzustellenden Boote dürfen die Ausmaße der jeweiligen Hallenbox nicht überschreiten. Der Vorstand kann eine geringe Überschreitung der Bootslänge in Ausnahmefällen zulassen, sofern keine Behinderung in einer anderen Hallenbox entsteht. Boote unter 8 m Länge sind in einer kleinen Boxe unterzubringen, sofern kein räumliches Hindernis besteht.
13. Der Vorstand kann bestimmen, dass eine Hallenbox mit mehreren Booten mit entsprechend geringeren Maßen belegt wird. Er kann außerdem vom Nutzer den Wechsel des Bootes in eine andere Boxe fordern.
14. Die Nutzer großer Hallenboxen sind verpflichtet, die Durchfahrt zu den kleineren Boxen (Nordseite) bis zum 01.11. sowie ab 31.03. zu ermöglichen.
15. Die Hallenboxen sind von den Nutzern stets sauber und aufgeräumt zu halten. Pro Box ist 1 Spind (ca. 40x40 cm), oder 1 Doppelspind für 2 Boxen gestattet. Innerhalb jeder Box muss zur Hallenmitte (Firstverlauf) hin ein gerader Durchgang (von mindestens 1,5 Höhe / 0,50 m Breite) verbleiben. In der Hallenmitte im Firstverlauf darf der Durchgang ebenfalls mit 0,5 m zu jeder Boxenseite nicht verstellt werden. Nach Ende des Zuweisungszeitraumes ist die jeweilige Box restlos freizumachen.
16. In den Hallenboxen dürfen nur kleine Mengen von Farben und Verdünnern zur baldigen Verarbeitung gelagert werden. Kraftstoffe müssen aus den Hallen entfernt werden, soweit es sich nicht um Diesel in geschlossenen Bootstanks handelt. Offenes Feuer und Rauchen sind absolut verboten (als Bedingung der Feuerversicherung). Elektrische Verbraucher dürfen nachts nicht und im Übrigen nur unter Aufsicht bei Anwesenheit auf dem Clubgelände betrieben werden.
17. 3 Clubmitglieder, die nicht Hallennutzer sein dürfen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung als Hallenkommission gewählt. Sie überprüft die Einhaltung der Hallenordnung.

Bei der Vergabe von Hallenboxen nach Nr. 5 besteht die Kommission aus
 - a) 2 Kommissionsmitgliedern, den beiden an Mitgliedsjahren älteren, und
 - b) 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 als Entscheidungsgremium.
Gegen die Entscheidung der Hallenkommission ist Beschwerde beim Ältestenrat zulässig, welcher sodann endgültig entscheidet. Der Ältestenrat entscheidet auch, falls sich die Kommission nicht einigt.
18. Die Haftung des Clubs oder seiner Organe für Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Bootslagerhalle-Nutzung entstehen, wird ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

Die Nutzung der Bootslagerhalle ist nur gegen Unterzeichnung der Haftungsausschluss-
erklärung gegenüber dem YCW gestattet.

Alljährlich vor Beginn der Wintersaison hat jeder Nutzer das Bestehen eines
Versicherungsvertrages, der die Bergung und Entsorgung seines Bootes im Schadensfalle
abdeckt, nachzuweisen. Wird der Nachweis verweigert oder nach schriftlicher Aufforderung
nicht innerhalb einer Woche erbracht, ist die Hallenbox durch den Nutzer innerhalb einer
weiteren Woche freizumachen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei fortbestehender Weigerung die Box selbst zu räumen oder
durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzer.

19. a) Die Nutzungsgebühren für Hallenboxen setzt die Mitgliederversammlung durch
Beschluss fest. Sie betragen pro Saison derzeit für eine
- | | |
|------------|-------|
| kleine Box | 223 € |
| große Box. | 332 € |
- Zusätzlich hat der Nutzer den Anteil an der Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm) zu
tragen.
Belässt ein Winternutzer im Sommerhalbjahr sein Boot mehr als 3 Monate in der Halle,
sind 50 % der Winterliegegebühr zu entrichten.
- b) Für Boote, die kurzzeitig nach der Wintersaison in der Halle verbleiben, sind bis zu
einer Länge von
6 m € 8,50/Woche, über 6 m € 12,50/Woche zu entrichten.
Entsprechendes gilt für die Einlagerung vor Beginn der Wintersaison.
Ging der Hallennutzung unmittelbar eine Wasserboxennutzung voraus oder schließt
sich unmittelbar eine Wasserboxennutzung an, entfällt die vorstehende Zusatz-
berechnung, sofern für die Wasserboxe die volle Liegegebühr für die laufende Saison
entrichtet worden ist oder wird. Als Woche gilt jede angefangene Woche.
- c) Verbleiben unbenutzte Trailer/Hänger in einer Saison mehr als 3 Monate in einer Halle,
sind jeweils 32,10 € vom Halter zu entrichten.
- d) In allen Gebühren ist die gesetzliche Steuer enthalten.
20. Stromentnahmeeinrichtungen können an die Nutzer durch den Vorstand vergeben werden,
wobei die Vergabe unter möglichst gerechter Abwägung der Interessen der jeweiligen
Nutzer vorgenommen werden soll. Diese Regelung gilt bis zur ausreichenden Deckung des
Bedarfs. Stromkosten hat der Nutzer der Stromentnahmestelle dem Verein zu erstatten,
zuzüglich eines Investitionsbeitrages.
Der Investitionsbeitrag beträgt 15,00 € jährlich. Er wird unabhängig von dem im kWh-Preis
enthaltenen Verwaltungskosten-Zuschlag erhoben.
21. Die genannten Gebühren und Entgelte sind jeweils im Voraus bis zum 01.12. der jeweiligen
Wintersaison zu entrichten bzw. bis zum 01.07. für das Sommerhalbjahr.
22. Soweit ergänzender Regelungsbedarf auftritt, trifft der Vorstand die notwendigen
Entscheidungen.

Die geänderte Fassung der Hallenordnung tritt am 04.03.2017 in Kraft.